



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0603/2025/2		Datum: 05.12.2025		
Dezernat 1				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20		
Betreff: Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung (HStS) -				
Gremienweg:				
12.12.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich			
	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die aus der Anlage ersichtliche Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer (HuStS).

Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat in ihren Verfügungen zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz ihre Konsolidierungsbemühungen zu verstärken und hierbei alle Möglichkeiten auszuschöpfen habe, die zu Einnahmeverbesserungen führen. Mit Blick auf das derzeitige historische Haushaltsdefizit sind auch die Hundesteuersätze zu überprüfen und ggfls. zu aktualisieren.

Folgende Jahressteuersätze werden angepasst:

- | | | |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------|
| - Zweithunde | derzeitiger Steuerbetrag: 144 € | neuer Steuerbetrag: 180 € |
| - weitere Hunde | derzeitiger Steuerbetrag: 192 € | neuer Steuerbetrag: 216 € |
| - Gefährliche Hunde | derzeitiger Steuerbetrag: 700 € | neuer Steuerbetrag: 960 € |

Die bisher mögliche hälftige Ermäßigung des erhöhten Steuersatzes für als gefährlich vermutete Hunde wird auf die normalen Steuersätze für Erst-, Zweit-, und weitere Hunde abgesenkt. Zudem wird sie um den Kreis der sich als bissig erwiesenen und sonst gefahrvoll aufgefallenen Hunde nach § 7 Abs. 3 HuStS erweitert, sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 (Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist) erfüllt sind.

Um dem Personenkreis der Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen entgegenzukommen, soll nach Mainzer Vorbild eine hälftige Ermäßigungsregelung in die Satzung aufgenommen werden, welche sich jedoch ausschließlich auf den Ersthund bezieht. Bereits nach bisheriger Praxis wird die Steuer von Leistungsempfängern für Ersthunde gem. der allgemeinen Regelung des § 227 Abgabenordnung um die Hälfte ermäßigt. Die Aufnahme einer Regelung in die örtliche Satzung dient der Transparenz und Klarstellung.

Neben der Anpassung der Steuersätze enthält die Änderungssatzung ebenso Vereinfachungen für Bürger und Verwaltung zu der derzeit noch geltenden Reihenfolge der Hunde bei Ermäßigung oder Befreiung bei Haltung mehrerer Hunde. Beispiel: ein Tierheimhund oder Wachhund kommt zum bereits gehaltenen Hund hinzu: Bislang gilt ein in der zeitlichen Reihenfolge später angeschaffter Hund, für welchen eine Ermäßigung/Befreiung gewährt wird, als Ersthund und der ursprüngliche Ersthund, für den keine Ermäßigung/Befreiung gewährt wird, gilt damit als Zweithund. Hintergrund dieser Regelung ist die damit erreichte Ermäßigung des Steuersatzes/Befreiung vom Steuersatz für einen Ersthund, was die Kommune finanziell besserstellt, denn der Zweithund wird mit dem höheren Steuersatz voll versteuert.

Im Sinne des allgemein gewünschten Bürokratieabbaus sowie im Hinblick auf die künftig einfachere Programmierbarkeit bei Einführung einer neuen Software und die bessere Verständlichkeit auf Seiten der Koblenzer Bürger soll nun streng auf die Anschaffungsreihenfolge der Hunde abgestellt werden. Sollte nun ein Tatbestand der Ermäßigung oder Befreiung für einen zweiten oder weiteren Hund eintreten, so gilt diese für den Steuersatz für einen zweiten oder weiteren Hund, so dass die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Anschaffung bestehen bleibt und der später angeschaffte Hund nicht als Ersthund gilt.

Letztlich sind von dieser Thematik lediglich 14 - 16 Fälle betroffen und die finanziellen Auswirkungen im geschätzten mittleren drestelligen Euro-Bereich zu Lasten der städtischen Einnahmeseite sind im Hinblick auf den ersparten Verwaltungsaufwand bei der Umstellung der Reihenfolge der Hunde vernachlässigbar.

Zuletzt erscheint der Begriff des Eingehens eines Hundes nicht mehr zeitgemäß. Bei der neuen Formulierung wird auf das Sterben eines Hundes abgestellt.

Anlage/n:

- Hundesteuersatzung ab 01.01.2026 mit Änderungen
- Siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Hundesteuersätze führt zu jährlichen Mehrerträgen von rd. 19.000 €, die bereits im Haushaltsplanentwurf 2026, Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ im Gesamtansatz von 539.000 € berücksichtigt sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.